



THÜRINGER  
**HAUSÄRZTEVERBAND** e.V.

Vorstand, 1. Vorsitzender

Mitgliederverwaltung

TMASGFF

Pf 90 03 54

Donnerstag, 16. Februar 2023

99106 Erfurt

## Anhörung zum „Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz“

Sehr geehrter Herr

der Thüringer Hausärzterverband begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz und bedankt sich für die Möglichkeit der Anhörung.

In **Punkt A, Problem und Reglungsbedürfnis**, greifen Sie in **Absatz 6 und 8**, auf den Masterplan 2020 vom 31.03.2017 zurück, zu dem wir anmerken, dass dieser weiterhin auf die Umsetzung und die Implementierung in das Studium wartet. Der Thüringer Hausärzterverband vertritt den Standpunkt, dass dieser Masterplan 2020, mit verändertem Studium, in die hausärztliche Versorgung der Zukunft sehr positiv wirken wird. Dies nicht nur durch die Studienplatzvergabe, sondern insbesondere auch durch Praktika und verpflichtende Prüfungen im Fach Allgemeinmedizin.

Die in **Absatz 11** beschriebene und vom Thüringer Landtag beschlossene „Haus- und Facharztquote“ von 6% der Medizinstudienplätzen begrüßen wir, empfehlen allerdings, sich alleinig auf zukünftige hausärztliche Tätigkeit zu beschränken. Allein in den **letzten 6 Monaten** ist die Anzahl der **freien Hausarztsitze von 68 auf 78 gestiegen**.

In **Punkt B, Lösung**, bemerken Sie, dass die zukünftig über diese Quote ausgebildeten Arzt\*innen einen nicht unbeachtlichen Zeitraum in einem von unterversorgten betroffenen oder bedrohtem Gebiet tätig sein werden. Wir gehen sogar davon aus, dass diese Arzt\*innen dort ihren Lebensmittelpunkt aufbauen, Familien gründen und sich dauerhaft dort ansiedeln.

In **Punkt D, Kosten, Ansatz 1**, können wir feststellen, dass wir, sollte ein von uns entsandtes hausärztliches Mitglied in die Auswahlkommission aufgenommen werden, die Kosten für **Schulung und Entschädigung dieses Mitgliedes als maßgeblicher Berufsverband übernehmen werden**.

## unsere Empfehlungen zum Gesetzentwurf

### **§1 Zulassung**

**(1)2 c)** für die Dauer von mindestens **5 Jahren** eine hausärztliche Tätigkeit in Vollzeit, **oder äquivalenter Teilzeit mit mindestens 30 Wochenstunden**, in einem Bedarfsgebiet nach § 2 Absatz 1 in Thüringen auszuüben. **Die Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit sind nicht anzurechnen, die Tätigkeit darf hierfür aber unterbrochen werden.**

#### Begründung:

Teilzeit, Mutterschutz und Elternzeit werden nachgefragt werden und sind somit vorab zu regeln.

In der Weiterbildung zur Fachärztin/ zum Facharzt durchlaufen die Kolleg\*innen bereits stationäre und ambulante Abschnitte (5 Jahre), wovon mindestens 2 Jahre in einer Hausärzt\*innen -Praxis zu absolvieren sind. Dies oft zwischen dem 25.-32. Lebensjahr. Der hier zur Anhörung beratende Gesetzentwurf bezieht sich auf die verpflichtende Zeit nach der Facharztprüfung.

**Werdegang zur Hausärzt\*in:** Mindestens 6 Jahre Studium, mindestens 5 Jahre Facharztausbildung, dann Beginn der hier besprochenen Verpflichtung.

Folgen weitere 5 verpflichtende Jahre, so ist der Lebensmittelpunkt oft räumlich festgelegt. Eine dauerhafte Ansiedlung somit wahrscheinlich und der von uns vorgeschlagene Zeitraum von **5 Jahren** ausreichend.

(2) Eine Öffnung für weitere Facharzttrichtungen, die nicht an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, befürworten wir nicht. Hier schlagen wir folgendes vor.

**Zusätzlich werden 4% der Medizinstudienplätze für eine Förderung der fachärztlichen Niederlassung in fachärztlich unterversorgten Gebieten nach einem gesonderten Gesetzentwurf vorgehalten. (Wir besprechen gerade die Anhörung zum Hausärztesicherstellungsgesetz ThürHSiG)**

### **§ 2 keine Anmerkungen**

### **§ 3 Vertragsstrafe**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu **108.000€**, für den Fall, dass...

#### Begründung:

Es sind nicht die gesamten Kosten des Studiums zu zahlen (250.000€), da aus den jungen Bürgern ja Humanmediziner erwachsen sind, die an der Versorgung in irgendeiner Weise teilnehmen. Ausreichend, um dem Ziel der dauerhaften Ansiedlung nahe zu kommen, erscheinen die veranschlagten Studiengebühren der neuen HMU-Universität Erfurt (1.500€/pro 72 Monate).

## § 4 Auswahlverfahren

(1)Satz 2: Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt sie eine fachkundig besetzte Auswahlkommission ein, **zu der auch mindestens eine erfahrene Hausärztin oder ein erfahrener Hausarzt mit aktueller hausärztlicher Tätigkeit in Thüringen gehört. Dieses Mitglied der Auswahlkommission wird vom Thüringer Hausärzteverband e.V. entsandt.**

### Begründung:

Neben der Kassenärztlichen Vereinigung hat der Thüringer Hausärzteverband e.V. die größte Expertise in der hausärztlichen Versorgung, den Sorgen und Nöten in den Regionen Thüringens und verfügt über einen Pool von engagierten, thüringenweit agierenden Kolleg\*innen, welche die Landesregierung in Ihrem Vorhaben und die Universität Jena im Auswahlverfahren unterstützen können.

(2)

1. bis zu **30 Punkte** für die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote,

2. bis zu **30 Punkte** für das Ergebnis eines standardisierten und strukturierten fachspezifischen Studierfähigkeitstests,

3. (mit 4 alt) bis zu 20 Punkte für eine einschlägige angeschlossene Berufsausbildung in einem medizinnahen Bereich, oder einer Berufstätigkeit in einem medizinnahen Bereich, von der maximal 2 Jahre berücksichtigungsfähig sind,

**4. (neu) bis zu 10 Punkte für gemeinnütziges, ehrenamtliches Engagement.**

5. bis zu 10 Punkte....

keine Änderungsvorschläge

### Begründung:

Abiturnote und positives Testergebnis erachten wir als sehr gute Prediktoren, der Test ist aber nicht überzubewerten.

Abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit erachten wir als gleichwertig. Ein abgeschlossenes Studium betrachten wir nicht als auswahlfähig in diesem Rahmen.

Wir gehen davon aus, dass ehrenamtlich engagierte Bürger\*innen auch eher in Thüringen bleiben werden.

## § 5 Verordnungsermächtigung

keine Änderungsvorschläge

## **§ 6 Evaluation**

keine Änderungsvorschläge

## **§ 7 Gleichstellungsbestimmung**

keine Änderungsvorschläge

## **§ 8 Inkrafttreten**

keine Änderungsvorschläge

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Thüringer Hausärzterverbandes e. V.